



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Dezember 2008	Nummer 18
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

. Verfügung des Referates Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft und Finanzen 338

. Verfügung des Referates Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft und Finanzen 338

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Zulassungen und Erlaubnisse für Buchmacher 338

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
**IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH
& Co. KG Bitterfeld** 338

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
**ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium
GmbH Bitterfeld** 339

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
Dow Olefinverbund GmbH Schkopau 339

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
Zellstoffwerk Stendal GmbH Arneburg 339

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
Viverso GmbH Bitterfeld 339

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
**Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Spergau** 339

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
**MUT Magdeburger Umschlag- und Tankla-
ger KG** 340

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
Lehnkering GmbH Schönebeck 340

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld 340

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr;
Auslegungszeiten der externen Alarm- und
Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich
Dow Wolff Cellulosics GmbH Bitterfeld 340

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen zur Neufassung der Verbandsat-
zung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 340

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen zur Verbandsatzung des Awas-
serzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ 344

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen; Gemeinschaftsvereinbarung der
Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser
Land“ 349

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen; Antrag auf Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelder Land 351
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen; Antrag auf Austritt der Gemeinde Leißling aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ 352
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bürgerstiftung für Eilsleben“ mit Sitz in Eilsleben 353
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Friedrich-Nietzsche-Stiftung“ mit Sitz in Naumburg 353
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg“ 354
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen; Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 1009 von der Bundesstraße B1 bis Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Biederitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Biederitz 354
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen; Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 2333 von der Bundesstraße B 86 bis zur Einmündung zur K 2336 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld 355
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen; Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 2345 von Landesstraße L 230 in der Ortslage Wippra bis zum Abzweig Hayda zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Sangerhausen 355
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg e. G. in 06231 Bad Dürrenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,4 MW in **06231 Bad Dürrenberg, Saalekreis** 355
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co KG Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 19,72 t und von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen mit einer Kapazität von 2,2 t in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde** 356
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 28,7 t in **39264 Güterglück, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 356
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der CS Service GmbH & Co. KG in 06766 Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure in **06766 Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 356
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERCON GmbH in 26605, Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, in **06198 Neutz-Lettewitz, Landkreis Saalekreis** 357
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in 39393 Hötensleben/ OT Ohrleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln sowie einer Biogasanlage in **39393 Hötensleben/OT Ohrleben, Landkreis Börde** 358

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in eine Anlage zum Halten von Geflügel in **06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 359
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in **39291 Möckern, OT Stegelitz, Landkreis Jerichower Land** 359
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma KSM Castings Wernigerode GmbH in 38855 Wernigerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium in **38855 Wernigerode, Landkreis Harz** 360
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Abfallwirtschaft Nordharz GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in **38855 Wernigerode, Landkreis Harz** 360
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Lafarge Zement Karsdorf GmbH in 06638, Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker in **06638, Karsdorf, Burgenlandkreis** 361
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des Raffineriekraftwerkes Leuna in **06237 Spergau, Landkreis Saalekreis** 361
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers durch Flutung des Tagebaurestloches Gröbern 361
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
- 1. Landkreise
 - 2. Kreisfreie Städte
 - 3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31030/17/08 vom 14.11.2008 362
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31030/18/08 vom 17.11.2008 363
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31030/15/08 vom 14.11.2008 363
 - . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben 363
 - . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) 372
 - . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben für die Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2005 und 2006 374
 - . Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt; Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die Ohre bei Wolmirstedt (Bahn-km 14,048 der Eisenbahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf – Stendal), Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde 374

- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007 375
- . Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und Nr. 3 (Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der Flur 5, Flurstück 237 der Gemarkung Mose 376

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 377
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 378

A. Landesverwaltungsamt

**Verfügung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) wird nach Entstehung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne zum 01. Januar 2009 der

Burgenlandkreis

als Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Unstrut-Finne mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bestimmt.

Halle, 09. Dezember 2008

gez. Kuras

**Verfügung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) wird nach Entstehung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zum 01. Januar 2009 der

Landkreis Mansfeld-Südharz

Als Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bestimmt.

Halle, 15. Dezember 2008

gez. Kuras

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

Zulassungen und Erlaubnisse für Buchmacher

Mit Bescheid vom 21.11.2008 (Az.: 201.2.2-12256-2-2/04 wurde der Albers Wettboerse GmbH, Straße N4, 17 in 68161 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Nils Henning Albers, die Zulassung als Buchmacherin und die Erlaubnis zur Ausübung der Buchmachererlaubnis in den Geschäftsräumen Ernst-Kamieth-Straße 3, 06112 Halle (Saale) bis zum 30.11.2011 erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich IKA Innovative
Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

**IKA Innovative Kunststoffaufbereitung
GmbH & Co. KG**

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 72, Zimmer 120 **und** in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 217 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich ICS Industriechemikalien
Schwefelnatrium GmbH Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBI LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 72, Zimmer 120 **und** in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 217 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich Dow Olefinverbund
GmbH Schkopau**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBI LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

Dow Olefinverbund GmbH Schkopau

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 im Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Schkopau in 06258 Schkopau, Schulstr. 18, Zimmer 10 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich
Zellstoff Stendal GmbH Arneburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBI LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19.

Juli 2004 (GVBI. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

Zellstoffwerk Stendal GmbH Arneburg

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in 39596 Arneburg, Breite Str. 15, Zimmer 21/22 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr
Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich Viverso GmbH Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBI LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

Viverso GmbH

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 72, Zimmer 120 **und** in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 217 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich Total Raffinerie
Mitteldeutschland GmbH Spergau**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBI LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

**Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Spergau**

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg in 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, Zimmer 114 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich MUT Magdeburger
Umschlag- und Tanklager KG**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

MUT Magdeburger Umschlag- und Tanklager KG

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 im Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg in 39104 Magdeburg, Ernst-Reuter-Allee 42 im Raum der Leitstelle der Feuerwehr während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich Lehnkering GmbH
Schönebeck**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

Lehnkering GmbH Schönebeck

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009, ausgenommen der 02.01.2009, im Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck in 39218 Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, Zimmer 402 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich IAB
Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19.

Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 72, Zimmer 120 **und** in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 217 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr
Auslegungszeiten
der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
für den Betriebsbereich Dow Wolff
Cellulosics GmbH Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der Plan für den Betriebsbereich

Dow Wolff Cellulosics GmbH

in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld- Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 72, Zimmer 120 **und** in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 217 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA vom 28. April 1998, GVBl. LSA S. 255 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA vom 9. Oktober 1992, GVBl. LSA, S. 730) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Sitzung am 24.09.2008 (Beschluss Nr. 12/2008) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen, die die bisherige Satzung vom 27. März 2001, zuletzt geändert durch fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2007, ablöst:

§ 1

Name, Verbandsmitglieder und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, deren Territorium zugleich die Planungsregion des Verbandes darstellt.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes,
 - die Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPIG sowie deren Änderung und Ergänzung, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
 - die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes,
 - das Treffen von Entscheidungen über Anträge auf Abweichungen vom Regionalen Entwicklungsplan sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 LPIG,
 - Hinwirkung auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Förderung der Zusammenarbeit der maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des privaten Rechts zur Verwirklichung der Raumordnungspläne. Der Zweckverband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen,
 - Untersagung raumordnungswidriger Maßnahmen gemäß § 11 LPIG.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan gemäß § 5 LPIG abzugeben und im weiteren Verfahren mitzuwirken, insbesondere die Belange des Zweckverbandes gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde im Erörterungsverfahren zu vertreten.
- (3) Im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für Planungen und Maßnahmen gibt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen gemäß seiner satzungsmäßigen Aufgaben ab.

- (4) Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.
- (5) Die regionalen Entwicklungspläne sind mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen.
- (6) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit benachbarten Regionen wird der Zweckverband mit dortigen Trägern der Regionalplanung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zusammenarbeiten.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere zur Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes) einer Geschäftsstelle nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.
- (8) Zu dem weiteren Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören die Aufstellung und Fortschreibung von Regionalen Entwicklungskonzepten und Regionalen Aktionsprogrammen.
- (9) Der Zweckverband erfasst und bewertet laufend die für die Region raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen und überwacht die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Raumordnungsplans.

§ 3

Pflichten der Mitglieder und Vertreter

Die Mitglieder des Zweckverbandes sowie die Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten:

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, dem Zweckverband so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass sie bei der Aufgabenerfüllung der Planungsgemeinschaft berücksichtigt werden können
- die Verwirklichung bindender Beschlüsse des Zweckverbandes zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umzusetzen und zu fördern.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Regionalversammlung und
 - der Vorsitzende
- (2) Binnen 3 Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die Vertreter für die Regionalversammlung neu gewählt oder neu benannt sein. Bis zu ihrer Neubildung nimmt die Regionalversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung besteht aus den in § 18 LPIG bezeichneten Personen. Hat ein Hauptverwaltungsbeamter als Vertreter in der Regionalversammlung keinen Vertreter im Amt, ist durch die Vertretung (Kreistag/Gemeinderat) ein ständiger Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Verlieren Mittelzentren den Status im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Vertreter in der Regionalversammlung.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner beiden Stellvertreter gem. § 10 und
 2. die Berufung der Vertreter im Regionalausschuss gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne, Regionaler Entwicklungskonzepte und Regionaler Aktionsprogramme;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder sie vom Regionalausschuss zur Entscheidung vorgelegt wurde;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung;
 5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzungen der Umlagen der Mitglieder;
 7. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung;
 8. die Aufnahme von Darlehen;
 9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll in der Re-

gel viermal jährlich einzuberufen werden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalausschuss die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 1 Monat erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 54 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für die Dauer des Tagesordnungspunktes von den Sitzungen auszuschließen, dessen Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für den Vertreter ein Mitwirkungsverbot gemäß § 31 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt bedeutet. § 53 Abs. 3 GO LSA gilt entsprechend. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist. § 50 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch drei Hauptverwaltungsbeamte im Regionalausschuss vertreten; sie sind im Regionalausschuss stimmberechtigt. Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder des Regionalausschusses vertreten durch ihren allgemeinen Vertreter.
- (2) Der Regionalausschuss hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszu-

führen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes sowie der Regionalen Entwicklungskonzepte und Aktionsprogramme.
 2. Regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalen Entwicklungsplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen der Regionalversammlung.
 3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
 4. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten.
- (3) Der Regionalausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sich nach dieser Satzung die Regionalversammlung nicht die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 9

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Vertreter des Regionalausschusses sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. §§ 31 und 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Vorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung den Vorsitzenden des Zweckverbandes und die beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalausschusses die Geschäfte, hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA.

(5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(6) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 63 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 dieser Satzung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA sowie nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 99 Abs. 5 GO LSA. Als nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die hauptamtlich geleitete Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

(2) Der Geschäftsstelle des Zweckverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen.
2. Zuarbeit und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen des Zweckverbandes zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.
4. Erledigung laufender Geschäfte wie Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses und ggf. der Ausschüsse sowie Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.
5. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 12

Finanzierung, Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Umlage ist bis zum 31. Mai des laufenden Haushaltsjahres an die Regionale Pla-

nungsgemeinschaft zu zahlen. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 2 übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder gem. § 1 Abs. 2.

§ 15

Austritt, Kündigung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder des Zweckverbandes und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes möglich.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über. Einzelheiten beschließt die Versammlung. Liquidator ist der Vorsitzende.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 18.11.2008

Vorsitzender

Zu der Neufassung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-

Wittenberg erging durch das Landesverwaltungsamt am 18.11.2008, Az: 305.6.1-10110-RPG-köt-01/08, folgende Entscheidung:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, beschlossen am 24.09.2008, wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
Derdulla

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie i. V. m. §§ 150 - 157 b des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 hat die Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Einzugsgebiet Eisleben“ und des Abwasserzweckverbandes „Süßer See“ am 17.11.2008 folgende Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben.
- (3) Dem Zweckverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:
Lutherstadt Eisleben (außer OT Polleben, Osterhausen, Schmalzerode), Wimmelburg, Hergisdorf, Ahlsdorf, Helbra, Benndorf, Amsdorf, Aseleben, Erdborn, Farnstädt, Hornburg, Höhnstedt, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten, Wansleben am See. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“.

§ 2

Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

**§ 3
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat das auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser und zum Teil das anfallende Niederschlagswasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 151 Abs. 2 bis 8 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreinigtem Wasser (Schmutzwasser) bzw. zum Teil Niederschlagswasser. Die Abwasserbeseitigung im Sinne von § 150 i. V. m. § 151 WG LSA erfolgt in den Gemeinden Aseleben, Seeburg, Lüttchendorf und Ortsteil Unterrißdorf der Lutherstadt Eisleben einschließlich der Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab.
- (2) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband will sich insbesondere bei der technischen Aufgabenerfüllung eines Dritten bedienen. Die technische Betriebsführung soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die Verbandsverwaltung, die Information und Betreuung der Verbandsversammlung sowie die kaufmännische Aufgabenerledigung soll gemäß § 4 Ziffer 3 des Fusionsvertrages für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren mit dem vorhandenen Personal in Eigenregie wahrgenommen werden.

**§ 4
Organe**

- Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder und aus dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Ver-

- bandsmitglied wählt gleichzeitig 2 Stellvertreter für den Fall, dass der Vertreter im Einzelfall verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert. Die Vertretung ist genau zu regeln. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt. Die Vertreter/Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vertreter der Lutherstadt Eisleben besitzt 50 v. H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder hat eine Stimme je angefangener 1500 Einwohner seiner Gemeinde. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Diejenigen Ortsteile von Mitgliedsgemeinden, die nicht vom Verbandsgebiet umfasst sind, werden nicht mit zur Grundlage der Berechnung der Stimmen gemacht. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmzahl ein. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
 - (3) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der beiden Stellvertreter erfolgt jeweils in der ersten Sitzung nach einer Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung; die erste Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Stellvertreter erfolgt nach dem Inkrafttreten dieser Verbandsatzung.
 - (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
 - (5) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Wahlen werden geheim vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder entfällt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleich-

- heit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordert.
- (7) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers, sofern dieser in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Im Übrigen nimmt die Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers wahr.
- (8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsausschuss oder Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie den Erlass der Geschäftsordnung,
2. die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, sowie die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wie die des Verbandsgeschäftsführers.
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms, die Zustimmung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, falls diese den Betrag von 100.000 € übersteigen, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
4. die Festsetzung allgemein geltender Gebühren und Beiträge,
5. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen, wenn deren Wert 100.000 € übersteigt,
6. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, sofern deren Größenordnung über 100.000 € liegt,
7. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, sofern deren Wert 100.000 €, bzw. die Verpflichtungen aus den Verträgen 50.000 € jährlich übersteigt,
8. den Abschluss von Vergleichen oder der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, wenn die Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 100.000 €,
10. die Festsetzung der Verbandsumlage,
11. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verban-

des sowie den Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

§ 7

Verbandsausschuss

1. Der Abwasserzweckverband setzt einen beschließenden Verbandsausschuss ein.
2. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer (mit beratender Stimme), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seinen beiden Stellvertretern, sowie zwei weiteren Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind.
3. Der Verbandsausschuss entscheidet über Angelegenheiten des Verbandes in den Wertgrenzen von 40.000 € bis 100.000 €, und bei Verpflichtungen aus Verträgen, die jährlich über 20.000 und bis 50.000 € liegen.
4. Er kann des Weiteren besonders wichtige Angelegenheiten vorberaten und die Tagesordnung und bestimmte Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung vorbereiten.
Die Verbandsversammlung kann weitere Aufgaben dem Verbandsausschuss übertragen, sofern § 6 dies zulässt.
5. Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsgeschäftsführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der hauptamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder als hauptamtlicher Geschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer aus den Mitarbeitern der Verbandsverwaltung. Diese Bestellung kann befristet und per Einzelvollmacht erteilt werden.
- (4) Für die Stellenausschreibung gelten die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 GO LSA sinngemäß. Mit der Stellenausschreibung sind die Qualifikationsanforderungen nach § 12 Abs. 5 GKG-LSA zu veröffentlichen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (6) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 40.000 €, sofern der Erwerb im Wirtschaftsplan vorgesehen ist.
 - b) die Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wertumfang von 40.000 €.
 - c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter sowie von Rechtsgeschäften, die von den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wertumfang von 40.000 €.
 - d) bei Verpflichtungen aus den Verträgen bis zu einer jährlichen Belastung von 20.000 €.
- Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss.
- (7) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsgeschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Investitionsbeiträge und Abwassergebühren. Er erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen. Sofern die eigenen Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken, kann der Zweckverband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erheben.
- (2) Der Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist die der Kreisumlage zugrunde gelegte Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ausgenommen der Ortsteile des Verbandsmitglieds, die einem anderen Abwasserzweckverband angehören bzw. die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht an einen Abwasserzweckverband abgegeben haben. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Auf die Umlage sind am 15.03. und am 15.09. des laufenden Jahres Abschläge zu entrichten.
- (3) Soweit im GKG-LSA die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, wird für Verluste, die bis zum Zeitpunkt der Fusion entstanden sind, eine differenzierte Verbandsumlage veranlagt. Die Altverluste, insbesondere die Risiken aus den Prozessen gemäß § 4 Ziffer 4 des Fusionsvertrages bleiben bei den Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Vorgängerverbände. Etwaig insoweit entstehende Verluste - soweit eine Deckung nicht über bilanzierte Rückstellungen erfolgen kann - sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 und des Absatzes 2 dieser Vorschrift unter den Mitgliedern des jeweils betroffenen Rechtsvorgängers zu verteilen.

§ 10

Verwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 stellt der Zweckverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe eines Stellenplanes ein oder überträgt nach eigenem Ermessen Aufgaben auf Dritte.

- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Jahresabschlussrechnung wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes LSA, § 18 durchgeführt.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des HGB (Drittes Buch). Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben. Es beauftragt für die Prüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis bekannt gegeben. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis. Die Änderung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung weiterer Satzungen erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis. Satzungen treten am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den o. g. Amtsblättern in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit den Teilen in den Amtsblättern des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis bekannt gemacht, der den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrags der Kassenkredite, des Umlagenbedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis, bekannt gegeben.
- (5) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt oder in der Tageszeitung, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des genauen Gegenstandes, des Ortes und des Termins der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der

Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt sie auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit ihrer jeweiligen Gemeindevertretungen gewählt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit
 - (a) bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes mit der Abberufung durch das Beschlussorgan des Verbandesmitgliedes.
 - b) bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses, oder ihrer Abberufung.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA finden auf den Zweckverband ergänzende Anwendung, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen.

§ 13

Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund/Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Antrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein erhebliches und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Tatsachen, die bei Eintritt in den Verband dem Mitglied bereits bekannt gewesen sind, können einen wichtigen Grund nicht begründen. Kein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Zweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie mit der Eröffnung der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürften der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Im Falle von nachhaltigen verbandsschädlichen Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 dieser Bestimmung gelten entsprechend.

§ 14

Aufnahme in den Zweckverband

- (1) Liegen Anträge für die Aufnahme in den Zweckverband vor, erarbeitet der Verbandsgeschäftsführer für die Verbandsversammlung eine Entscheidungsgrundlage, ob die antragstellende Gemeinde oder zu welchen Bedingungen in den Verband aufgenommen werden soll. Für die Aufnahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Bei Aufnahme in den Verband erstattet der Zweckverband der aufgenommenen Gemeinde grundsätzlich des Restbuchwert des eingebrachten Anlagevermögens.
- (3) Die Einzelheiten der Aufnahmebedingungen werden durch einen Vertrag zwischen Verband und Antragsteller geregelt.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Beschlüsse über die Auflösung bedürften der Zustimmung von 2/3 der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung, der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mittels eines Liquidationsverfahrens. Hierfür wird ein Liquidator bestellt. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Vermögensauseinandersetzungsvertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nach der Genehmigung der Auflösung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in den Amtsblättern der Landkreise Mansfeld - Südharz und Saalekreis öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband ist mit der Bekanntmachung der Auflösung rechtlich nicht mehr existent.

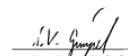
Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange und so weit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.


§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 08.12.2008


Verbandsgeschäftsführer
AZV „Einzugsgebiet Eisleben“


Verbandsgeschäftsführer
AZV „Süßer See“



Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ und der Abwasserzweckverband „Süßer See“ erhielten am 08.12.2008 folgende Verfügung:

Zu der am 17.11.2008 unter Beschluss-Nr. 28/2008 durch den Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ und unter Beschluss-Nr. 22/2008 durch den Abwasserzweckverband „Süßer See“ beschlossenen Verbandssatzung für den neugegründeten Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

gez. Unger

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen**

**Gemeinschaftsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft
„Weißenfelser Land“**

Präambel

Die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Markwerben haben auf der Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung vom 27.07./29.07.2004 mit Wirkung ab 01.01.2005 die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ gebildet. Mit der geänderten Gemeinschaftsvereinbarung vom 20.04.2007 wurde mit Wirkung ab 01.07.2007 die Gemeinde Langendorf in diese Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen. Aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ schließen die Stadt Weißenfels, die Gemeinde Markwerben, die Gemeinde Langendorf und die Gemeinde Leißling gemäß §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der bisherigen Gemeinschaftsvereinbarung im Wege deren Neufassung.

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Weißenfels, die Gemeinde Markwerben, die Gemeinde Langendorf und die Gemeinde Leißling, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Weißenfelser Land“.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Weißenfels erfüllt (Trägergemeinde).

- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden werden der Verwaltungsgemeinschaft nicht zur Erfüllung übertragen.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben, Langendorf und Leißling sowie aus sechs Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weißenfels. Weiterhin gehört der Bürgermeister der Trägergemeinde und Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Im Falle der Verhinderung werden die Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der jeweilige Gemeinderat bzw. Stadtrat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates bzw. Stadtrates und deren Vertreter werden durch Beschluss der jeweiligen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode oder ggf. der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates bzw. Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Entsendung in der ersten Sitzung der neugewählten Vertretung. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Wird die Entsendung zurückgenommen oder scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied bzw. Stadtratsmitglied aus anderen Gründen aus, so entsendet die jeweilige Vertretung unverzüglich ein anderes Mitglied.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und dessen Ersten sowie Zweiten Stellvertreter in jeweils gesonderten Wahlgängen. Der Erste und Zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses vertreten diesen in dieser Reihenfolge.
- (2) Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Entsendung der Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 Satz 2. Der Vorsitzende bzw.

seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.

- (3) Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.
- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6

Umlage

- (1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Trägergemeinde gem. § 5 Abs. 3.

§ 7

Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die bestehende Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft, die Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses bleiben unberührt und sind bei Bedarf wegen der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft anzupassen.
- (2) Die geltende Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Verunreinigungen, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung vom 07.12.2005 (Wei-

ßenfelder Amtsblatt, 15. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 12/2005 vom 23.12.2005, S. 2), geändert durch Verordnung vom 21.03.2006 (Weißenfelder Amtsblatt, 16. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 4/2006 vom 13.04.2006, S. 3) gilt ab 01.01.2009 auch im Gebiet der Gemeinde Leißling. Diese Gefahrenabwehrverordnung ist durch die Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Leißling bekanntzumachen.

§ 8

Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft (§ 125 i. V. m. §§ 127 bis 132 GO LSA) wird gem. § 127 Abs. 3 GO LSA das kommunale Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels bestimmt.

§ 9

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Die von der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft erfolgte Bestellung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft (§ 84 a i. V. m. § 74 GO LSA) bleibt durch die Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft unberührt.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die auf die Gemeinde Leißling aus der Auseinandersetzung mit deren bisheriger Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge - Teucherner Land“ entfallenden Beamten gehen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ am 01.01.2009 in den Dienst der Stadt Weißenfels als Trägergemeinde über (§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG).
- (2) Die auf die Gemeinde Leißling aus der Auseinandersetzung mit ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge - Teucherner Land“ entfallenden Arbeitnehmer werden mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ nach § 73 a GO LSA durch die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde übernommen.
- (3) Diese Beamten und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes in der Verwaltung der Trägergemeinde haben sie nicht.

§ 11

Besetzung des Gemeinschaftsausschusses aufgrund der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Die Entsendung der bisherigen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben und Langendorf sowie aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weißenfels bleiben durch die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung unberührt.

Bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Leißling das von ihr zu entsendende Mitglied des Gemeinschaftsausschusses und dessen Stellvertreter nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu entsenden. Dies gilt gleichermaßen für die Entsendung der auf die Stadt Weißenfels entfallenden zwei neuen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und deren Stellvertreter.

- (2) Das Amt des bisher gewählten Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses und seines Ersten und Zweiten Stellvertreter bleiben durch die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung unberührt.

§12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Wirksamwerden

Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen und wird danach am 01.01.2009 wirksam.

Markwerben, den 03.12.2008

Gemeinde Markwerben

Fabig
Bürgermeister (Dienstsigel)


Langendorf, den 03.12.2008
Gemeinde Langendorf

Ziegler
Bürgermeister (Dienstsigel)


Leißling, den 10.12.2008
Gemeinde Leißling

Ringmayer
Bürgermeister (Dienstsigel)


Weißenfels, den 03.12.2008
Stadt Weißenfels

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsigel)


Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Antrag auf Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land

Auf Antrag der Stadt Weißenfels und der Gemeinden Langendorf, Markwerben und Leißling vom 10.12.2008 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, bestehend aus der Stadt Weißenfels und den Gemeinden Langendorf, Markwerben und Leißling wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Bericht vom 10.12.2008, hier eingegangen am 11.12.2008, beantragten die Stadt Weißenfels und die Gemeinden Langendorf, Markwerben und Leißling die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Weißenfels	Beschluss-Nr.: 485-47/2008 vom 13.11.2008
Gemeinde Langendorf	Beschluss-Nr.: 234-59/2008 vom 26.11.2008
Gemeinde Markwerben	Beschluss-Nr.: 26/2008 vom 25.11.2008
Gemeinde Leißling	Beschluss-Nr.: 15-04/2008 vom 26.11.2008.

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land resultiert aus dem Beitritt der Gemeinde Leißling.

Die Gemeinde Leißling scheidet auf Grund der Genehmigung vom heutigen Tage zum 31.12.2008 aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ aus.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt und die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden.

Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird daher erteilt.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

„Die Genehmigungsverfügung wurde gleichlautend an die Gemeinden Markwerben, Langendorf und Leißling gestellt“.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen**

**Antrag auf Austritt der Gemeinde Leißling aus der
Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner
Land“**

Auf Antrag des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ ergeht folgender

Bescheid

1. Die Genehmigung zum Austritt der Gemeinde Leißling aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ zum 31.12.2008 wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Zu 1.)

Mit Bericht vom 11.12.2008 beantragte die Gemeinde Leißling die Genehmigung des Austritts aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“.

Mit Beschluss vom 27.08.2008, Beschluss-Nr.: 01-01/2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Leißling den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Zur Begründung des Austrittsbegehrens wird ausgeführt, dass der Beitritt der Gemeinde Leißling zur Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung trägt, die Leistungskraft des Mittelzentrums Weißenfels zu stärken. Die Gemeinde Leißling hat enge Beziehungen zur Stadt Weißenfels und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“. Die Bundesstraße B 87 sowie die Bahntrasse stellen eine unmittelbare Verkehrsverbindung zur Stadt Weißenfels dar. Auch die Linienbusse der Verkehrsgesellschaft des Burgenlandkreises verbinden Leißling di-

rekt mit Weißenfels. Der Schuleinzugsbezirk der Sekundarschule und des Gymnasiums der Stadt Weißenfels bezieht die Gemeinde Leißling ein. Zudem bestehen seit jeher enge kulturelle und sportliche Beziehungen, was sich auch in der engen Zusammenarbeit in Vereinen und im Fremdenverkehr ausdrückt.

Das Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge- Teucherner Land“ ist vorliegend gegeben. Dieser hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 mit Beschluss- Nr.: 74/2008 mit einfacher Stimmenmehrheit dem Austritt der Gemeinde Leißling aus der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Gemäß den §§ 84 Abs. 2 S. 3, 134 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung) bedarf das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Gem. § 84 Abs. 2 S. 1 GO LSA kann eine Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsausschuss ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen.

Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Im Zusammenhang mit der Regelungsmaterie des § 84 GO LSA konkretisiert er die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG und stellt wegen der Berücksichtigung der Gemeinwohlinteressen Kündigung und Austritt von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinden unter einen kondominalen Genehmigungsvorbehalt. Bei der Abwägung zwischen der Entscheidung von Gemeinde und Gemeinschaftsausschuss über die weitere Mitgliedschaft im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses einerseits und den zu berücksichtigenden kollektiven öffentlichen Interessen andererseits ist eine verfassungskonforme Auslegung kommunalrechtlicher Vorschriften im Lichte der institutionell garantierten kommunalen Selbstverwaltung vorzunehmen. Mithin können der Entscheidung über das Ausscheiden aus einer Verwaltungsgemeinschaft nur schwerwiegende Gründe entgegengehalten werden, die eine konkrete Gefährdung des weiteren Bestandes des Vertragsverhältnisses über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft, der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA, der Aufgabenerfüllung der Verwaltungsgemeinschaft nach § 77 GO LSA sowie gesetzgeberischer Grundsatzentscheidungen über die bestehende oder die künftige gemeindliche Struktur befürchten lassen.

Im vorliegenden Fall stehen dem Austritt der Gemeinde Leißling aus der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge – Teucherner Land“ keine Gründe des öffentlichen Wohls im vorgenannten Sinne entgegen.

Der Austritt aus der bisherigen und der gleichzeitige Beitritt zur künftigen Verwaltungsgemeinschaft wird die faktisch bestehende enge Beziehung und Verflechtung der Gemeinde Leißling zur Stadt Weißenfels festigen. Die Gemeinde Leißling grenzt unmittelbar im südlichen Bereich der Stadt an. Die Grundversorgung

der Gemeinde wird weitestgehend von der Stadt Weißenfels als Mittelzentrum sichergestellt. Es bestehen engste infrastrukturelle Verflechtungen - öffentlicher Personennahverkehr, Schulstandorte, kulturelle Einrichtungen – zwischen den beiden Kommunen.

Der Austritt der Gemeinde Leißling wird den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge – Teucherner Land“ nicht gefährden. Durch das Ausscheiden der Gemeinde Leißling sinkt die Einwohnerzahl der VGem „Vier Berge- Teucherner Land“ auf 9.513 Einwohner und somit zwar unter die gem. § 2 Abs. 3 und 7 GemNeuglGrG geforderte Einwohnerzahl von 10.000, aber noch im Bereich der im § 2 Abs. 3 Satz GemNeuglGrG geregelten geringfügigen Unterschreitung (5 %).

Durch den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land ist auch die Wahrung der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 10 GO LSA, wonach Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde nicht erfüllen, zwingend einer Verwaltungsgemeinschaft angehören müssen, sichergestellt.

Im Ergebnis ist mithin festzustellen, dass Gründe des Gemeinwohls, die dem Begehren der Gemeinde Leißling auf Ausscheiden aus ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft entgegenstünden, nicht ersichtlich sind. Die Genehmigung war daher im Rahmen des § 84 Abs. 2 GO LSA zwingend zu erteilen.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 135).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

„Die Genehmigungsverfügung wurde gleichlautend an die Gemeinde Leißling zugestellt.“

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bürgerstiftung für Eilsleben“ mit Sitz in Eilsleben

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 10. Juni 2008 über die Errichtung der „Bürgerstiftung für Eilsleben“ mit Sitz in Eilsleben durch die Firma PROKON New Energy VII Beteiligung Nr. 3 GmbH & Co. KG ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 26. September 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- a) Kunst- und Kultur,
- b) der Heimatkunde- und pflege sowie des Brauchtums;
- c) des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes,
- d) der Wissenschaft und Forschung,
- e) der Bildung und Erziehung,
- f) des Sports,
- g) der Kinder- und Jugendhilfe und
- h) der Senioren- und Altenhilfe in der Gemeinde Eilsleben.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in den oben genannten Bereichen beispielsweise durch:

1. finanzielle Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
2. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
3. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern sowie das Einwerben von Mitteln für die Stiftung,
4. die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen, wenn sie der Erfüllung der in der Präambel genannten Zielsetzungen dienen,
5. die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen,
6. Aktionen und Projekte für junge und alte Menschen, die der Erholung und der Befriedigung kultureller und sozialer Bedürfnisse dieser Zielgruppe dienen,
7. die Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen oder Vergabe von Zuschüssen für die Pflege von Objekten fremder Eigentümer, die von der Denkmalschutzbehörde als Baudenkmäler anerkannt sind.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Eilsleben im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnung gehören.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-206 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Friedrich-Nietzsche-Stiftung“ mit Sitz in Naumburg

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 7. Oktober 2008 über die Errichtung der „Friedrich-Nietzsche-Stiftung“ mit Sitz in Naumburg durch 62 Stifterinnen und Stifter ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen

gen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 22. Oktober 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Kommunikation und Information zum Zwecke der Auseinandersetzung mit dem geistigen Erbe Friedrich Nietzsches, dessen Leben und Werk aufgrund seiner Herkunft und Biografie mit Landschaften und Orten in Sachsen-Anhalt und Mitteleuropa verbunden ist.

Der Stiftungszweck wird sowohl durch fördernde als auch operative Maßnahmen verwirklicht, insbesondere:

- a. die Unterstützung des Friedrich-Nietzsche-Dokumentationszentrums in Naumburg, des Nietzsche-Hauses in Naumburg sowie der Nietzsche-Gedenkstätte in Röcken;
- b. Erschließung des Gesamtwerkes von Friedrich Nietzsche sowie der Bestände des Dokumentationszentrums durch den Aufbau und die Pflege eines innovativen Kommunikations- und Informationsnetzwerkes;
- c. Schaffung von Möglichkeiten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, z.B. durch Ausrichtung und Förderung von interdisziplinären wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und Ausstellungen sowie der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen;
- d. Ausrichtung und Förderung von Veranstaltungen im Bereich der Bildung und Erwachsenenbildung sowie der Lehrerfortbildung; der Mitwirkung an der Erarbeitung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien;
- e. die Herausgabe sowie die Förderung von Publikationen sowie
- f. das Einwerben von Mitteln für die Stiftung.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Sie können auch nur verwirklicht werden, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung ausreichen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-208 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Stiftungen über die Anerkennung der
„Stiftung Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik“
mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg“**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 15. August 2008 über die Errichtung der „Stiftung Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg durch den Verein Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik e.V. ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 29. September 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Verbreitung der ethischen Grundlagen gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns und deren Verankerung bei heutigen und künftigen Verantwortungsträgern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
- b) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten über ethische Fragen im Zeitalter der Globalisierung;
- c) Förderung und Herausgabe von Publikationen und digitalen Medien;
- d) Vergabe von Stipendien, Forschungs- und Beratungsaufträgen;
- e) Finanzierung von Teilnehmern, Referenten und Dozenten für die Aus- und Weiterbildung;
- f) Wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Bearbeitung wirtschaftsethischer Fragen und deren Umsetzung in Unternehmen und Gesellschaft.

Die Stiftung arbeitet weltanschaulich neutral. Sie ist in ihren Aktivitäten auf Völkerverständigung, Dialog der Kulturen und internationale Zusammenarbeit angelegt.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-207 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen**

Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 1009 von der Bundesstraße B1 bis Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Biederitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Biederitz

Auf Antrag des Landkreises Jerichower Land ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Kreisstraße K 1009 von der Bundesstraße 1 bis zur Einmündung in die K 1010 mit einer Länge von 1440 m wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Biederitz gem. § 42 StrG LSA abgestuft.
2. Die Umstufung wird zum 01.01.2009 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-205, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen**

Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 2333 von der Bundesstraße B 86 bis zur Einmündung zur K 2336 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld

Auf Antrag des Landkreises Mansfeld Südharz ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Kreisstraße K 2333 von der Bundesstraße B 86 bis zur Einmündung zur K 2336 mit einer Länge von 1757 m wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld gem. § 42 StrG LSA abgestuft.
2. Die Umstufung wird zum 01.01.2009 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht Verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 – 13:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen**

Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) zur Umstufung der Kreisstraße K 2345 von Landesstraße L 230 in der Ortslage Wippra bis zum Abzweig Hayda zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Sangerhausen

Auf Antrag des Landkreises Mansfeld Südharz ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Kreisstraße K 2345 von Landesstraße L 230 in der Ortslage Wippra bis zum Abzweig Hayda mit einer Länge von 1615 m wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Sangerhausen gem. § 42 StrG LSA abgestuft.

2. Die Umstufung wird zum 01.01.2009 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht Verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 – 13:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg e. G. in
06231 Bad Dürrenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW in
06231 Bad Dürrenberg, Saalekreis**

Die Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg e. G. in 06231 Bad Dürrenberg beantragte mit Schreiben vom 24.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW**

auf dem Grundstück in **06231 Bad Dürrenberg,**

Gemarkung: **Bad Dürrenberg,**
Flur: **3,**
Flurstück: **812**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co KG
Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lage-
rung brennbarer Gase mit einer Kapazität von
19,72 t und von giftigen, sehr giftigen und brand-
fördernden Stoffen mit einer Kapazität von 2,2 t in
39171 Sülzetal, Landkreis Börde**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH Co. & KG in Pullach beantragte mit Schreiben vom 14.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit
einer Kapazität von 19,72 t und von giftigen,
sehr giftigen und brandfördernden Stoffen mit
einer Kapazität von 2,2 t**

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterweddingen**,
Flur: **1**,
Flurstück: **76**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer
Gase mit einer Kapazität von 28,7 t in
39264 Güterglück, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Erdgas Mittelsachsen GmbH in Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 18.11.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
mit einer Kapazität von 28,7 t**

auf dem Grundstück in **39264 Güterglück**,

Gemarkung: **Güterglück**,
Flur: **1**,
Flurstück: **843**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der CS Service
GmbH & Co. KG in 06766 Thalheim, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehand-
lung von Metallen unter Verwendung von Fluss-
und Salpetersäure in 06766 Thalheim,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der CS Service GmbH & Co. KG in 06766 Thalheim die immissionsschutzrechtliche Ge-

nehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure

hier: Erhöhung des Wirkbadvolumens um 3 m³

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Thalheim**

Flur: **4**
Flurstücke: **2/1, 3/1, 4/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.12.2008 bis einschließlich 30.12.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Hauptverwaltungssitz OT Wolfen
Zimmer 120/121
Reudener Str. 70/72
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
(am 24.12.2008 geschlossen)

2. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz OT Bitterfeld
Zimmer 217
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
(am 24.12.2008 geschlossen)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
(Mi 24.12.2008 geschlossen)
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Wird die Klage bis zum 31.12.2008 erhoben, ist sie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Wird die Klage nach Ablauf des 31.12.2008 erhoben, ist sie beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
ENERCON GmbH in 26605, Aurich auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA)
vom Typ ENERCON E-82, 2,0 MW, Nabenhöhe
108,38 m, in 06198 Neutz-Lettewitz ,
Landkreis Saalekreis**

Die ENERCON GmbH, in 26605 Aurich beantragte mit Schreiben vom 07.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Windkraftanlage (WKA) vom Typ
ENERCON E-82
2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m,**

auf dem Grundstück in, **06198 Neutz-Lettewitz**
Gemarkung: **Neutz-Lettewitz,**

Flur: **2,**
Flurstücke: **51/1, 49/2.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Albertus Antonius Maria
Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in
39393 Hötnesleben/OT Ohrleben auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Schweinen und Ferkeln sowie einer
Biogasanlage in 39393 Hötnesleben/
OT Ohrleben, Landkreis Börde**

Die Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in 39393 Hötnesleben/OT Ohrleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen und Ferkeln
mit einer Leistung von 8972 Mastschweineplätze
und 6904 Ferkelplätzen sowie einer Biogasanlage
mit einer Leistung von 1,3 MW**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1, Nr. 7.1i) Spalte 1 und Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) auf dem Grundstück in **39393 Hötnesleben/
OT Ohrleben**

Gemarkung: **Ohrleben**
Flur: **4**
Flurstück: **9/1 und 13/1.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Anbau an den vorhandenen Stall sowie die Umrüstung des vorhandenen Stalls und des vorhandenen Anbaus.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

29.12.2008 bis einschließlich 28.01.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Bauamt, Zimmer 13
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:15 Uhr

(am Mittwoch den 31.12.2008 und Freitag den 02.01.2009 geschlossen)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

(am Mittwoch den 31.12.2008 geschlossen)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

29.12.2008 bis einschließlich 11.02.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-

termin am **24.03.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Hötensleben**
Sportlerheim SV Hötensleben am „Glück auf Stadion“
Zugang über Bahnhofstraße und Ohrleberstraße
39393 Hötensleben

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in eine Anlage zum Halten von Geflügel in 06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Quenstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern

hier: Umrüstung der Anlage in eine Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen) mit 58.850 Tierplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06333 Quenstedt**,
 Gemarkung: **Quenstedt**
 Flur: **10**
 Flurstück: **53/9, 394.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in 39291 Möckern, OT Stegelitz Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

von 9 Windkraftanlagen Typ Enercon E-82 mit einer Leistung von 3 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39291 Möckern, OT Stegelitz,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Stegelitz	8	14
WKA 2	Stegelitz	8	23/1
WKA 3	Stegelitz	7	1
WKA 4	Stegelitz	7	7
WKA 5	Stegelitz	8	17/1
WKA 6	Stegelitz	7	25/2
WKA 7	Stegelitz	7	17
WKA 8	Stegelitz	7	22/2
WKA 9	Stegelitz	7	77/9

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wird auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.12.2008 bis einschließlich 30.12.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Möckern**

Sekretariat des Bürgermeisters
Am Markt 10
39291 Möckern

Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
(am 24.12.2008 geschlossen)
Do. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)
Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
(Mittwoch, d. 24.12.2008 geschlossen)
Fr. und vor gesetz-
lichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Be-
scheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungs-
bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der
Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist
schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsge-
richt Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, in 39104
Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma KSM Castings Wernigerode GmbH in
38855 Wernigerode auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zum Schmelzen und
Gießen von Aluminium in 38855 Wernigerode,
Landkreis Harz**

Die Fa. KSM Castings Wernigerode GmbH in 38855
Wernigerode beantragte mit Schreiben vom
24.11.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-
Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesent-
liche Änderung der

**Anlage zum Schmelzen und Gießen von
Aluminium;
Kapazitätserhöhung der Schmelzleistung
auf 240 t Aluminium / d sowie der Gussleistung
auf 192 t Aluminium / d**

in **38855 Wernigerode**,
Gemarkung: **Wernigerode**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **133, 172, 173, 174**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die
Einschätzung der zuständigen Behörde in einem ge-
richtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über
die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprü-
fen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben
von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis
nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde
liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),
Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs-
behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Abfallwirtschaft Nordharz GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für eine
Verbrennungsmotoranlage in 38855 Wernigerode,
Landkreis Harz**

Die Abfallwirtschaft Nordharz GmbH in 38855 Redde-
ber beantragte mit Schreiben vom 25.09.2008 beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für eine

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von
Deponiegas**

in **38855 Wernigerode**,
Gemarkung: **Wernigerode**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **37/1, 37/4**,

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-
nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-
dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf
zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Lafarge Zement Karsdorf GmbH in 06638, Karsdorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker in 06638, Karsdorf, Burgenlandkreis**

Die Lafarge Zement Karsdorf GmbH, in 06638 Karsdorf beantragte mit Schreiben vom 06.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zementklinker;

hier: Verwertung von Rost- und Kesselaschen als Aluminiumkomponente anstelle von Ton aus natürlichen Vorkommen

auf dem Grundstück in **06638, Karsdorf,**

Gemarkung: **Karsdorf,**
Flur: **5,**
Flurstück: **70**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des
Raffineriekraftwerkes Leuna in 06237 Spergau,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Evonik Steag GmbH in 45128 Essen beantragte mit Schreiben vom 27.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Raffineriekraftwerkes Leuna

hier: Anschluss des Ammoniaklagers der Rauchgasreinigungsanlage an die Versorgungsleitung der DOMO Caproleuna GmbH

in **06237 Spergau,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,** Flurstück: **35/2**
Flur: **5,** Flurstück: **32/7**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser über den Erörterungstermin im
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
für die Herstellung eines Gewässers durch
Flutung des Tagebaurestloches Gröbern**

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat beim Landesverwaltungsamt (LVwA) die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Planfeststellung für die von ihm geplante dauerhafte Herstellung eines Gewässers durch Flutung des Tagebaurestloches Gröbern beantragt.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 22.03.2004 bis zum 21.04.2004 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben der LMBV erhoben werden können, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das LVwA als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Herstellung eines Gewässers durch Flutung des Tagebaurestloches Gröbern und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit der LMBV als Trägers des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet

vom 20.01. bis 21.01.2009

im Vereins- und Versammlungsraum der Stadt Gräfenhainichen in der Wittenberger Str. 67a statt. Am 20.01.2009 werden nur die von den Trägern öffentlicher Belange zu dem Plan abgegebenen Stellungnahmen erörtert. Mit der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan wird am 21.01.2009 begonnen.

Die Erörterungen beginnen jeweils um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die tägliche Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Einwender ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von der Herstellung eines Gewässers durch Flutung des Tagebaurestloches Gröbern betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Per-

sonalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die im näheren Umfeld der Wittenberger Straße 67a bestehenden Parkmöglichkeiten sind begrenzt.

Für den Fall, dass in den genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstige Beiträge behandelt werden können, wird die Erörterung am 22.01.2009 fortgesetzt. Die Mitteilung, ob, wo und wann die Erörterung am 22.01.2009 fortgesetzt wird, erfolgt zum Ende der Erörterung am 21.01.2009. Änderungen bleiben vorbehalten.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung;

Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA Nr. 31030/17/08 vom 14.11.2008

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4039 021, Station 7.413 und das Ende bei Netzknoten 4039 021, Station 8.155 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung;**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA
Nr. 31030/18/08 vom 17.11.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen, Ortsteil Grabo, Landkreis Wittenberg, im Zuge der Landesstraße L 114, wird bei Netzknoten 4234 009, Station 3.842 und das Ende bei Netzknoten 4243 003, Station 0.461 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung;**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LSA
Nr. 31030/15/08 vom 14.11.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Ortsteil Bonitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4039 021, Station 2.701 und das Ende bei Netzknoten 4039 021, Station 2.877 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung

gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die
Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6, 8 S. 1 Nr. 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GvBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBeglG) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Barleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Diese sind in der Anlage 1 benannt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung.

**§ 3
Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes an der Bahnhofstraße und des Alten Friedhofes am Breiweg. Sie umfassen das Gebiet der Ortschaft Barleben
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Barleber Straße. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Ebendorf

- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes an der Jersleber Chaussee. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind durchgehend geöffnet.
- (2) Sofern die Gemeinde Öffnungszeiten für die Friedhöfe festgelegt hat, werden diese an den Eingängen bekannt gegeben.

- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen des Friedhofszweckes.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
 - f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,
 - j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,
 - k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
 - l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.
- (4) Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, nachfolgend nur Gewerbetreibende genannt, bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sind Öffnungszeiten nicht festgelegt, gilt als Ausführungszeitraum Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt, unter Beachtung Abs. 1 und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Abweichend von den in § 7 genannten Zeiten für gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen gelten für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen die Zeiten montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Gemeinde eine Verlegung auf den Samstag gestattet werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen nur möglich, sofern öffentliches Interesse vorliegt.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Träger zu Verfügung zu stellen. Stellt die Gemeinde im Einzelfall Träger zur Verfügung, unterliegt die damit verbundene Leistung der Gebührenpflicht.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des zu Bestattenden soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen

- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die Luftdicht abgeschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde kann mit dem Ausheben und Verfüllen Dritte beauftragen oder diese Leistungen einzeln oder gesamt dem zugelassenen Gewerbetreibenden überlassen. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Grabmale vorher entfernen zu lassen.
- (5) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Bestattungspflichtige.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Gemeinde Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Wunsch der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Auswahl aller nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten auf jedem Friedhof der Gemeinde.

- (3) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten: Erdreihengrab
Urnenreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- b) Wahlgrabstätten: Einzelerdwahlgrab
– bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab
– ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab
Kolumbarium

- (4) Die Gemeinde stellt die in Abs. 3 genannten Grabstättenarten unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte, des auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Platzes und den örtlicher Gegebenheiten zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (6) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bereits vorhandene Gräfte bleiben davon unberührt.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särgе oder Urnen die der Reihe nach belegt, und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzung der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind zulässig.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Särgе und Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen, und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Bei Erdwahlgräbern – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr - wird in ein- und zweistellige Grabstätten unterschieden. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Bei Erdwahlgräbern – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – kann ein Sarg beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

**§ 16
Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Als Nachweis für dieses Nutzungsrecht dient der Gebührenbescheid. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie ein Wohnungswechsel des Inhabers sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 3 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (8) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfü-

gen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, in teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.
- (2) Die Grabanlagen sind mit mehreren Elementen ausgestattet, auf denen die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt sind. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetrieb. Hierbei werden Schriftart, Schriftgröße und Farbe durch die Gemeinde vorgegeben. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 19

Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind Wahlgrabstätten in Form von Urnenkammern, die als geschlossene Wandfläche ausgebildet und in denen bis zu vier Urnen beigelegt werden können.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, dass die folgenden Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren erfolgen.
- (3) Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten.
- (4) Ist das Nutzungsrecht erloschen, werden die Urnen von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigelegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Gemeinde ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach ca. 6 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (4) Die Gemeinde kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche (Gestaltungsrichtlinien) vorschreiben.

§ 21

Größe der Grabstätten

- (1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Grabstätteneinfassungen richtet sich nach den im Feld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabart	Breite in m	Länge in m
Erdreihengrab	1,10	2,20
Erdwahlgrab - bis zum voll- endeten 5. Lebensjahr -	0,70	1,20
Erdwahlgrab - ab dem voll- endeten 5. Lebensjahr -	1,10	2,20
Doppelerdwahlgrab	2,25	2,30
Urnenreihengrab	0,80	0,60
Urnenwahlgrab	1,00	1,00

(2) Sockelumgebende Spritzschutzkanten sind je Seite nur bis 5 cm Breite zulässig.

(3) Die Höhe von Grabeinfassungen inkl. Sockel u. vorhandener Abdeckplatten ist auf 20 cm über Bodenniveau begrenzt.

(4) Die für die Gebührenberechnung zugrunde liegenden Werte ergeben sich aus der Größe der in Abs. 1 genannten Grabstättengröße zuzüglich der umgebenden bzw. anteiligen Abstandsflächen zwischen den Grabstätten.

§ 22 Grabmale

(1) Unbeschadet des § 20 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbanstrich.

(3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabart	Höhe in m
Erdreihengrab	1,10
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Doppelerdwahlgrab	1,20
Urnenreihengrab	0,75
Urnenwahlgrab	1,10

(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 21) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1 : 3 stehen.

(5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.

§ 23 Zustimmungserfordernis für Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf und seiner Fundamente mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Gemeinde ist ermächtigt, Standsicherheitsprüfungen der Grabaufbauten durchzuführen bzw. Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.

- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

§ 26 Entfernung und Einebnung

- (1) Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.
- (2) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, muss dieses schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren
- (3) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen von dem Verfügungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Falls die Abräumung mit der Gemeinde nicht vereinbart wurde, fallen Grabmale, Grabzubehör oder sonstige bauliche Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Grabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung oder ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde sind, sind dauerhaft zu erhalten.
- (6) Grabstätten gemäß Abs. 5 werden durch die Gemeinde erfasst. Die Erfassung und die daraus folgende Erhaltungspflicht obliegt dann der Gemeinde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Erd- und Urnengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Unzulässig ist:
 - a) die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, Ausläuferbildenden Gewächsen (außer Efeu)
 - b) die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (9) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (12) Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich dem bereits bestehenden Grabfeld anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für einen Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Gemeinde

kann die Entfernung nicht zugelassener Materialien und Gestaltungsformen anordnen.

§ 28
Abteilungen mit besonderen
Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

§ 29
Abteilungen ohne besondere
Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 25.

§ 30
Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über einen Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Gemeinde
 - a) Grabstätten abräumen und einebnen lassen,
 - b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

VII. Trauerfeiern

§ 31
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde

dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht sach- und satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34
Friedhofskataster

Es wird ein Verzeichnis der ausgegebenen Gräber, der beigesetzten Verstorbenen und der Verfügungsberechtigten geführt.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches verteilt,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
 - f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verträgt,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärm, spielt, isst, trinkt und lagert,
 - i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,
 - j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,
 - k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,
 - l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig abgelagert bzw. reinigt.
4. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.
5. Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 26 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
7. Grabstätten entgegen § 30 Abs. 1 vernachlässigt.
8. Entgegen § 31 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erste Änderung der Friedhofssatzungen der Gemeinde Ebendorf vom 27. September 2001, die Dritte Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 09. Dezember 2003 und die Zweite Änderung der Friedhofssatzung der Ge-

meinde Meitzendorf vom 29. August 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Barleben, den 11.11.2008

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 13 Abs. 4
zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Barleben**

Verzeichnis der Grabarten

Barleben

Alter Friedhof, Breiteweg:

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Kolumbarium

Neuer Friedhof, Breiteweg/Bahnhofstraße:

Erdreihengrab
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten
5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten
5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab

Ebendorf, Barleber Straße:

Erdreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten
5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten
5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab

Meitzendorf, Jersleber Chaussee:

Erdreihengrab
Urnenreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten
5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten
5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben**

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 5. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBegIG) vom

14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz (RVwVeroenfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf dessen Sitzung am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Barleben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung ist derjenige verpflichtet:
 - a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
 - b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise ge-

stundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ebendorf vom 27. September 2001, die Dritte Änderung vom 09. Dezember 2003 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 02. Juli 1992, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Meitzendorf vom 29. August 2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Barleben, den 11.11.2008

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
der Gemeinde Barleben**

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	Euro
A Reihengrabstätten	
(1) Erdreihengrab	446,00
(2) Urnenreihengrab	112,00
(3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	209,00
(4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	602,00
B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes	
1. Erdwahlgrabstätten	
(1) Einzelwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	212,00
a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	42,40
(2) Einzelwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	658,00
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	26,30
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	131,60
(3) Doppelwahlgrab	1370,00
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	54,80
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	274,00

2. Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrab	253,00
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	10,10
B Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	50,60
(2) Kolumbarium	881,00
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	35,20
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	176,00

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren Euro

(1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten, Erstinsandsetzung, Kränze abräumen	167,00
(2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten, Erstinsandsetzung, Kränze abräumen	52,00
(3) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze abräumen	44,00
(4) Beisetzungsbegleitung von Urnenbeisetzungen: Trägerleistung und Verfüllen des Grabes	70,00
(5) Ausgraben von Aschen inkl. säubern und verpacken (ohne Versand)	52,00

III. Einebnungsgebühren

(1) Einzelerdgrab	87,00
(2) Doppelerdgrab	131,00
(3) Urnenreihengrab	43,00
(4) Urnenwahlgrab	65,00

IV. Benutzungsgebühren

(1) Feierhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung	130,00
(2) Nutzung der Kühlzelle, je Kalendertag	24,00
(3) Nutzung des Sargwagens	26,00

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Gemeinde Barleben über die Entlastung des
 Bürgermeisters der Gemeinde Barleben
 für die Haushaltsführung der Haushaltsjahre
 2005 und 2006**

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 23.10.2008 den Beschluss Nr. BV-0073/2008/1 wie folgt gefasst:

„Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnungen 2005 und 2006 sowie die Entlastung des Bürger-

meisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Beschlussvorlage ist die IV-0021/2008 (nicht öffentlich) mit den Prüfberichten Teil 1 und 2 sowie den Berichten über die Sonderprüfung Teil 1 und 2 zum Gesamtkomplex der Mittellandhalle einschließlich der Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den Berichten.

Die Jahresrechnungen 2005 und 2006 und die Rechenschaftsberichte für die Jahre 2005 und 2006 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA

in der Zeit vom 16.12.2008 bis 23.12.2008

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmannstraße 22, 39179 Barleben, Hauptamt/Finanzen Zimmer 2.07 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barleben, 25.11.2008

Keindorff
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
 Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt**

**Anhörungsverfahren
 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
 für den geplanten Ersatzneubau der Eisenbahn-
 überführung über die Ohre bei Wolmirstedt
 (Bahn-km 14,048 der Eisenbahnstrecke 6402
 Magdeburg Hbf – Stendal),
 Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde**

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 AEG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. den §§ 72 bis 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 12.01.2009 bis 11.02.2009

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag
 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag
 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August – Bebel Straße 25 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25.02.2009, bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August – Bebel Straße 25 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) – Anhörungsbehörde – schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen von Privaten sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 und 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.
9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Wolmirstedt, den 01.12.2008



Dr. Zander
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt über die Feststellung des
Jahresabschlusses 2007 des
Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“
sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das
Wirtschaftsjahr 2007**

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. mit § 18 Abs. 5 Eigenbetriebesgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007.

Der Stadtrat hat am 30.10.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2007 die Entlastung der Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 2.986,23 € ist wird aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen

Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 06.06.2008 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt (WH Wolmirstedt), Wolmirstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffende Bild von der Lage des Eigen-

betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis erteilt am 26.09.2008 gemäß § 14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06.06.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

16.12.2008 – 05.01.2008

zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“, August- Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 01.12.2008


Frenkel
Betriebsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der
Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der
Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzung der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile) und Nr. 3
(Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
des Baugesetzbuches (BauGB) für den
Geltungsbereich der Flur 5, Flurstück 237
der Gemarkung Mose**

Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Einbeziehung des Flurstücks 237 der Flur 5, Gemarkung Mose in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Ortschaft Mose - Ergänzungssatzung Dorfstraße Mose

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 den vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl.-Ing. J. Funke, Irxleben erstellten Entwurf der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Einbeziehung des Flurstücks 237 der Flur 5, Gemarkung Mose in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Ortschaft Mose - Ergänzungssatzung Dorfstraße Mose mit Begründung gebilligt.

Die Satzung wird im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. §13 Abs.2 Nr.2 und §13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung

vom 07.01.2009 bis 09.02.2009

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und zusätzlich jeden ersten Samstag im Monat

von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wolmirstedt, den 08.12.2008


Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
über die Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2008**

Die mit Bericht vom 16.10.2008 vorgelegte Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2008 habe ich zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2008 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 136 Abs. 2 GO LSA vollzogen werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme

in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg aus.

Halle, den 12.11.2008
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag

Derdulla

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nordharzer
Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2008**

Auf der Grundlage des Paragraphen 24 GKG LSA und der Paragraphen 90 ff. GO LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater nach öffentlicher Beratung am 07.10.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2008

im **Verwaltungshaushalt**
in der Einnahme auf 7.774,500 €
in der Ausgabe auf 7.774.500 €

im **Vermögenshaushalt**
in der Einnahme auf 193.100 €
in der Ausgabe auf 193.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.533.876 € festgesetzt.

§ 5

Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsansatz um 25 % nicht überschreiten.

§ 6

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Budgets gilt: Die Haushaltsansätze des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 7

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Diese Umlage beträgt als Jahresbeitrag zum Haushaltsplan 2008 insgesamt 3.378.131 €

bzw. für

den Landkreis	Harz	1.875.818 €
die Stadt	Halberstadt	1.059.302 €
die Stadt	Quedlinburg	443.011 €

und ist in Übereinstimmung mit § 16, Absatz 2, Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Halberstadt, den 7.10.2008

gez. Henke
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Beschluss-Nr.: III/15-2008:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Beschluss-Nr.: III/16-2008

Die Regionalversammlung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008. Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat die Regionalversammlung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	Euro	Euro	gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt
im Verwal- tungshaushalt				
in der Ein- nahme auf	21.700	---	294.300	316.000
in der Aus- gabe auf	21.700	---	294.300	316.000
im Vermö- genshaushalt				
in der Ein- nahme auf	15.000	---	55.000	70.000
in den Aus- gaben auf	15.000	---	55.000	70.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag von 6.100 €, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird nicht verändert.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird lt. Haushaltssatzung, beschlossen am 14.12.2004, von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,22 €/Einwohner (Stand 31.12.2006) erhoben. Der Hebesatz für die Umlage wird nicht geändert.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 28.11.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2008 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt. Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der 2. Nachtragshaushalt 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom

16.12.2008 bis 23.12.2008

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitags	09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle) aus.

Beschluss-Nr.: III/17-2008

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2009. Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 361.100 €
in der Ausgabe auf 361.100 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 26.900 €
in der Ausgabe auf 26.900 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,38 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2007) erhoben.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 28.11.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2008 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2009 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom

07.01.2009 bis 21.01.2005

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitags 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle) aus.

Beschluss-Nr.: III/18-2008:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2007:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	281.813,92	77.939,22	359.753,14
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmerest	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmerest	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	281.813,92	77.939,22	359.753,14
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	281.813,92	77.939,22	359.753,14
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	281.813,92	77.939,22	359.753,14
Unterschied			
etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen			
./. Bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Naumburg, den 28.11.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2007 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2008 beschlossen.

Gemäß § 108a, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der Jahresabschluss 2007 sowie die Entlastung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht, der Prüfbericht und die Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme vom

17.12.2008 bis 23.12.2008

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13.00 – 15:00 Uhr
Freitags 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle) aus.

Beschluss-Nr.: III/19-2008:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 mit folgenden Ergänzungen:

Das erste Ziel unter Punkt 3.3.2. des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 soll durch den Satz „In begründeten Fällen sollen auch Neubauvorhaben geprüft und befördert werden.“ ergänzt werden. Die BAB A71 soll konkret benannt werden. Der Punkt 4.1.1. S.55 „Z Vorranggebiet für Natur und Landschaft XI. Geiseltal“ wird in der Begründung um den Antrag des Saalekreises ergänzt.

Beschluss-Nr.: III/20-2008:

Die Regionalversammlung beschließt:

Die drei letzten Absätze auf Seite 11 direkt vor der Anlage der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Methodik) Beschluss-Nr. III/07-2008 (Windkonzeption) werden durch folgende Formulierung ersetzt:

Als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden diejenigen Gebiete ausgewiesen, die keine oder nur in sehr geringem Maße entgegenstehende Belange aufweisen, so dass sie einer raumordnerischen Letztentscheidung nicht entgegenstehen. Da Vorranggebiete raumordnerische Letztentscheidungen darstellen, können sie in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen von anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen, Belangen und Planungen (z. B. im Genehmigungsverfahren) nicht überwunden werden.

Als Eignungsgebiete werden die aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Gebiete ausgewiesen, bei denen jedoch auch andere Nutzungen, Belange und Planungen zu berücksichtigen sind, die als gewichtig eingeschätzt werden. Die Gebiete stehen grundsätzlich zur Verfügung. Im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, dass andere raumbedeutsame Nutzungen entgegenstehen.

Beschluss-Nr.: III/21-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 210 „Gerbstedt N – Ostteil“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/22-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 57 „Dösel E“; 98 „Domnitz SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/23-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 52 „Hedersleben N – Ostteil“; 54 „Beesstedt NW“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/24-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 52 „Hedersleben N – Westteil“; 61 „Heiligenthal S“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/25-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 2 „Landsberg Reußen SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/26-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 179 „Wansleben SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/27-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 49 „Farnstädt E – Südostteil“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/28-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 42 „Schafstädt W –Westteil“; 180 „Esperstedt SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/29-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 122 „Großkorbetha W“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/30-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 34 „Herrengosserstedt SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/31-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 39 „Prießnitz“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/32-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 130 „Meineweh SSE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/33-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 198 „Elsteraue Langendorf NE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/34-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 200 „Bröckau E“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/35-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 208 Quenstedt NNW“; 209 „Quenstedt NNE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/36-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 62 „Benndorf W“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/37-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 141 „Siersleben NW“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/38-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 184 „Erdeborn NW“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/39-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 191 „Schkopau Raßnitz N – Südostteil“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/40-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 37 Nehmsdorf- Göhrendorf SE“; 166 „Barnstedt W - Südteil“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/41-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 202 „Lossa SSW“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/42-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 132 „Billroda Tauhardt SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/43-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 196 „Goseck Markröhlitz N Zentral“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/44-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 45 „Gröbitz E“; 46 „Prittitz NE“; 129 „Krauschwitz N“ sowie die Fläche 29 „Hohenmölsen West“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/45-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 131 „Zeit SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/46-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 224 „Osterhausen W“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/47-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 47 „Sylfa SE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/48-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 213 „Brachstedt NE“ und 214 „Niemberg NE“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/49-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 51 „Eisleben Volkstedt W“ (nördliche Teilfläche) als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/50-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 63 „Teutschenthal SE“; 9 „Bad Lauchstädt N“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/51-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 33 „Mücheln SW Zentral“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/52-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Flächen 123 „Großkorbetha SE“; 151 „Röcken Bothfeld W“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/53-2008:

Die Regionalversammlung beschließt die Fläche 126 „Starsiedel N“ als Gebiet für die Nutzung der Windenergie.

Beschluss-Nr.: III/54-2008:

Die Vertreter/innen der Regionalversammlung vollziehen die Abwägungen zur Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Basis ausführlicher Erläuterungen und Diskussionen.
